

falscher Rufzeichen), ist strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Der Besitz von Sendern, die in Erfüllung eines Transportauftrags durch die Deutsche Reichsbahn, Spediteure oder Frachtführer transportiert werden, ist nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen nicht genehmigungspflichtig.

## Literatur

H. Bäcker, „Der Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die Mitarbeiter des Transportwesens“, DDR-Verkehr, 1968/6, S. 240 f.

H. Bäcker/P. Blandszun/W. Schneider, „Nachricht, Nachrichtenverkehr, Nachrichtenanlagen und Nachrichtenwesen“, Fernmeldetechnik, 1969/11, S. 347 ff.

### 5. Abschnitt Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln

#### §206 Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz

- (1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

1. § 206 sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für unbefugten Waffen- und Sprengmittelbesitz vor. Von Abs. 1 werden Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition und Sprengmittel, nicht aber Hieb- und Stichwaffen erfaßt.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Waffentechnik ist der unbefugte Besitz aller Schußwaffen und somit nicht nur von Feuerwaffen mit Strafe bedroht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es moderne Waffen gibt, die in ihrer Wirkung den gebräuchlichen Schuß- oder Feuerwaffen nicht nachstehen, die sich jedoch nicht unter dem Begriff Feuerwaffen erfassen lassen, z. B. Lasergewehre, reaktiv wirkende Schußwaffen und moderne Luftdruckgewehre. Lasergewehre sind solche, die ein reaktiv wirkendes Geschosß zur Ent-

zündung bringen und ihm ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Hierzu gehören auch reaktive Handsignalmittel.

2. **Schußwaffen** sind solche Waffen, aus denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung gebracht werden können. Dazu gehören auch solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen werden, und die reaktiv wirkenden Schußwaffen. Das sind solche, die ein reaktiv wirkendes Geschosß zur Entzündung bringen und ihm ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Erfaßt werden auch die neuartigen Waffen auf der Grundlage der Lasertechnik, im wesentlichen aber Feuerwaffen für patronierte Munition, dazu gehören Pistolen, auch Leucht-